



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

11. Jahrgang

Nr. 20

06.09.2006

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Erkrath vom 06.09.2006	2
Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkrath vom 06.09.2006	5
Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See	6
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Anhörung bzw. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Bebauungskonzept für den Bereich Kirchstraße / Lenaustraße	7
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Anhörung bzw. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 A – 4. Änderung - Max-Planck – Straße / Gerresheimer Landstraße	9
Sitzungstermine	11

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Erkrath
vom 06.09.2006

Aufgrund der §§ 4, 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 05.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 wird um Absatz 2 wie folgt ergänzt, der bisherige Absatz wird zu Absatz 1:

„(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.“

§ 2

Der § 4 Absatz 3 wird gestrichen. § 4 Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 3

§ 5 wird neu gefasst:

„(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.“

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber einhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.“

§ 4

§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. § 9 wird um die nachstehenden Absätze 2 und 4 ergänzt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 9 Absatz 2 und 4 lauten wie folgt:

- „(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.“

§ 5

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.“

§ 6

Der § 11 wird um den nachstehenden Absatz 1 ergänzt. Der bisherige Absatz wird zu Absatz 2. Der bisherige Satz 4, 2. Halbsatz entfällt ersatzlos.

§ 11 Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt:

- „(1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.“

§ 7

Die Bagatellgrenze nach § 12 Absatz 3 wird von € 5,11 auf € 5,00 abgerundet.

§ 8

§ 13 wird neu gefasst:

**„§ 13
Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochenmärkte) gelten die besonderen Regelungen der örtlichen Bestimmungen zum Marktwesen und des Gewerberechts in den jeweils gültigen Fassungen.“

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

Erkrath, 06.09.2006

Werner
Bürgermeister

**Satzung zur 12. Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Erkrath
vom 06.09.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.09.2006 folgende 12. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 23 Absatz 2 lit. e) erhält folgende Fassung:

„e) Aufträge jeweils im Rahmen der für die betreffende Haushaltsstelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erteilen,“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

Erkrath, 06.09.2006

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**

Tagesordnung
für die Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, 26. September 2006, 15.00 Uhr
in der Verwaltung des Zweckverbandes

A. Öffentliche Sitzung

- 1. Formalien
- 2. Saisonbericht 2006
- 3. Bericht über den Stand der Investitions- und Erneuerungsmaßnahmen
- 4. Wirtschaftsplanangelegenheiten 2007
 - 4.1 Tarife und Entgelte
 - 4.2 Wirtschaftsplan 2007
 - 4.3 Fünfjährige Finanzplanung 2006-2010
- 5. Verschiedenes
 - 5.1 Jahresabschlussprüfung 2006
 - 5.2 Betriebsangelegenheiten

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Personalangelegenheiten
3. Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2007
4. Darlehnsaufnahme für die Ablösung des ZVK Nachteilsausgleich
5. Verschiedenes

Düsseldorf, 01.09.2006

Regine Thun

Ratsfrau

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

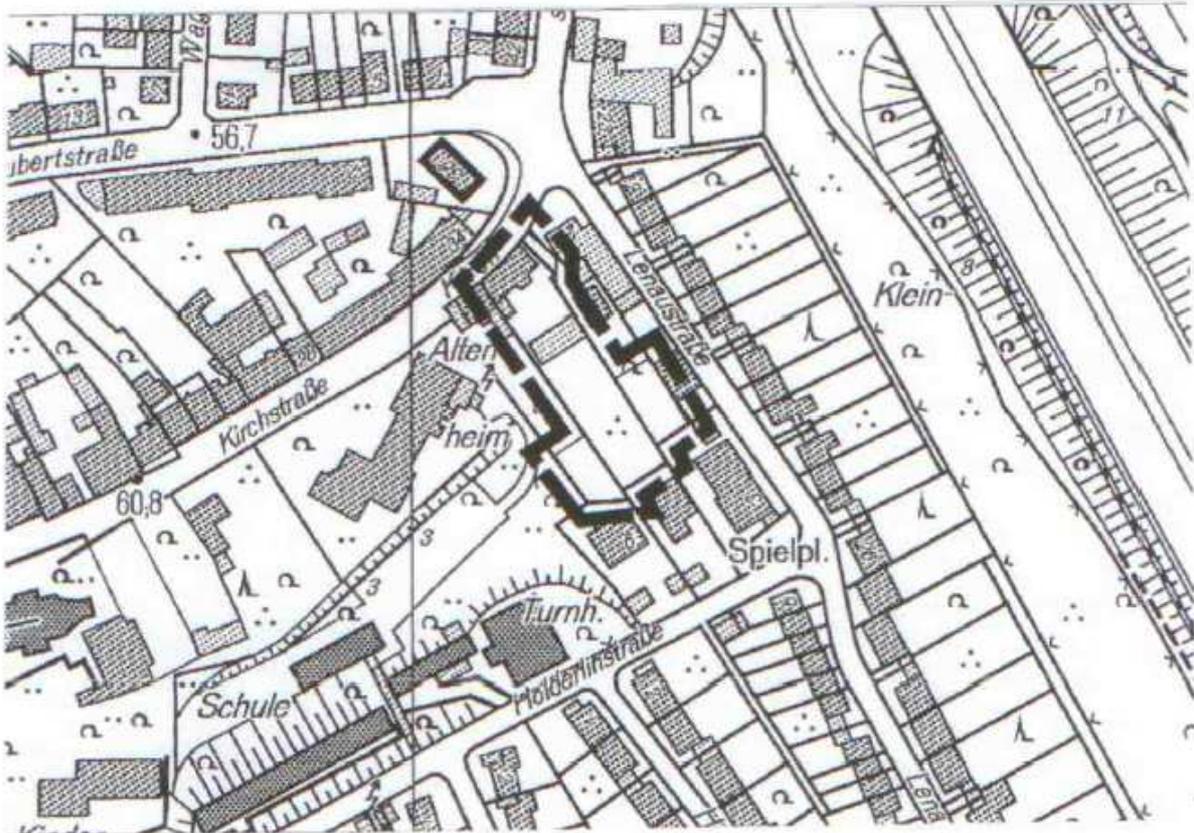
über die öffentliche Anhörung bzw. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem

Bebauungskonzept für den Bereich Kirchstraße / Lenaustraße**Erläuterung**

Für den o.a. Bereich hat der Rat der Stadt am 02.11.2005 einen Grundsatzbeschluss zu dem Bauungskonzept gefasst.

Ziel des Verfahrens ist es, die tiefen Grundstücke der Gebäude Kirchstraße 15, 17 und 19 im rückwärtigen Bereich zu bebauen.

Das ungefähre Plangebiet ergibt sich aus dem umrandeten Bereich des beigefügten Kartenausschnittes.



Deutsche Grundkarte, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann vom 17.02.98 (L 4 / 98) (M 1 : 2.500)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch anhand von Entwürfen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen - die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Öffentlichkeit bzw. den Bürgerinnen und Bürgern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu der öffentlichen Anhörung und Erörterung am

Donnerstag, dem 14. September 2006, Beginn 18.⁰⁰ Uhr

im Rathaus (großer Sitzungssaal / Eingang Bismarckstraße), Bahnstraße 16 in 40699 Erkrath

ist jedermann eingeladen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Bedenken und Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Der Entwurf wird in der Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11 - 13, Zimmer 300, vom 06.09.2006 bis einschließlich 14.09.2006 in den Dienstzeiten (z. Z. montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht ausgehängt. Für Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/2407- 6101 oder -6107 gerne zur Verfügung.

Erkrath, 24.01.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Rutz

Städt. Baudirektor

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über die öffentliche Anhörung bzw. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem

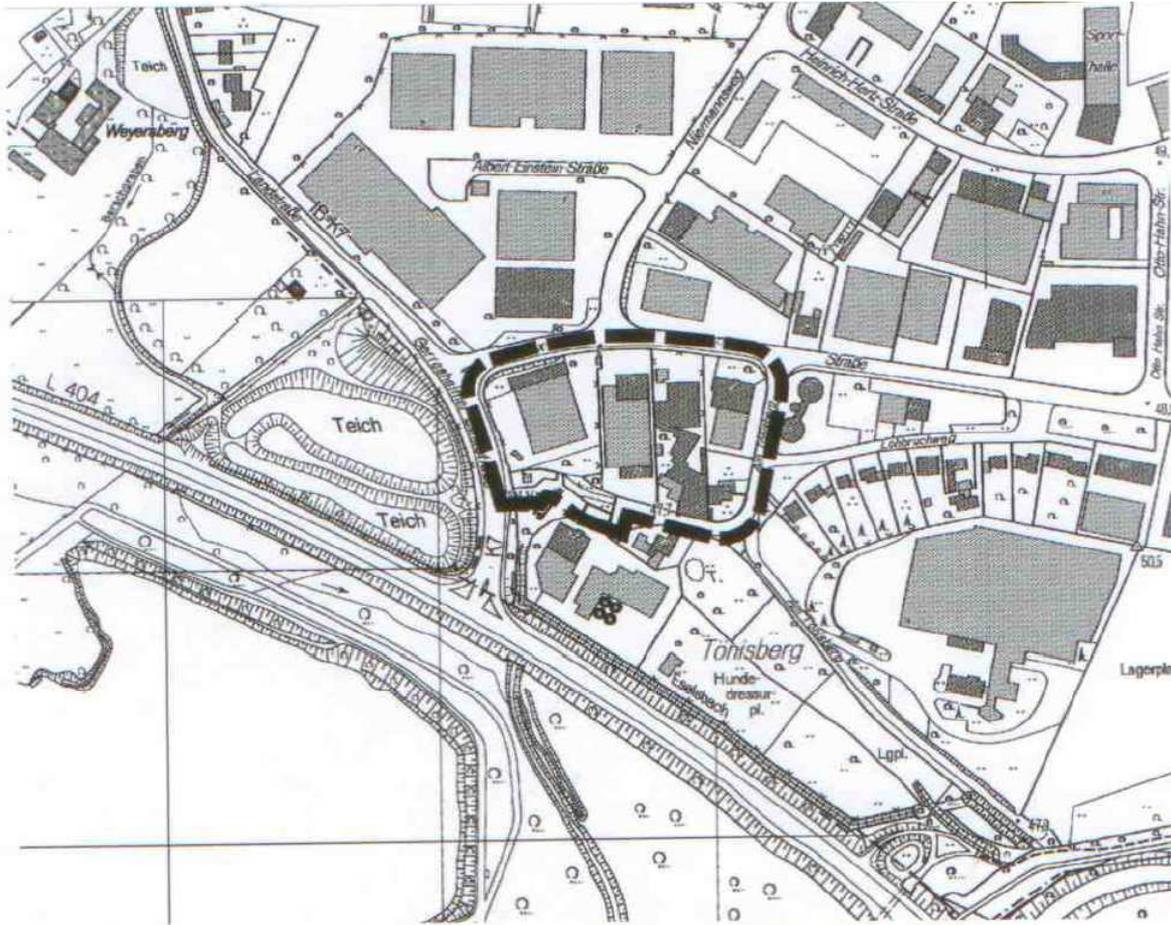
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 A – 4. Änderung - Max-Planck – Straße / Gerresheimer Landstraße

Erläuterung

Für den o.a. Bereich hat der Rat der Stadt am 03.09.1998 den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan gefasst.

Ziel des Planverfahrens ist es, die bereits vorhandene Ausweisung als Gewerbegebiet beizubehalten, jedoch nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel sowie Vergnügungsstätten auszuschließen und die Festsetzungen zum Immissionsschutz zu überarbeiten.

Das ungefähre Plangebiet ergibt sich aus dem umrandeten Bereich des beigefügten Kartenausschnittes.



Deutsche Grundkarte, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch anhand von Entwürfen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen - die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Öffentlichkeit bzw. den Bürgerinnen und Bürgern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu der öffentlichen Anhörung und Erörterung am

Donnerstag, dem 14. September 2006, Beginn 18.⁰⁰ Uhr

im Rathaus (großer Sitzungssaal / Eingang Bismarckstraße), Bahnstraße 16 in 40699 Erkrath

ist jedermann eingeladen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Bedenken und Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachauschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Der Entwurf wird in der Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11 - 13, Zimmer 300, vom 06.09.2006 bis einschließlich 14.09.2006 in den Dienstzeiten (z. Z. montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht ausgehängt. Für Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/2407- 6101 oder -6107 gerne zur Verfügung.

Erkrath, 24.01.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Rutz

Städt. Baudirektor

Sitzungstermine

September 2006

Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	07.09.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Werksausschuss	Mittwoch	13.09.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	19.09.2006	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105-107
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	20.09.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Jugendrat	Montag	25.09.2006	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Ausländerbeirat	Mittwoch	27.09.2006	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -12,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -6,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,50 EUR. Der Portokostenanteil fällt nicht an, wenn der Bezieher Selbstabholer ist.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
